

Nr. 6

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1924

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 7. April 1924.

Inhalt:

Bekanntmachungen: 72) Kornpreise. 73) Kilometergelder. 74) Gehaltserhöhung. 75) Ortsklassenverzeichnis. 76) Kirchenglocken. 77) Evangelische Pressearbeit. 78) Posaunenchor. 79) Unfallversicherung der Friedhöfe. 80) Kurprediger in Doberan-Heiligendamm. 81) Volkshochschule. 82) Kollektenverzeichnis für April Juni 1924. 83) Kollekte für den Evang. Presseverband Mecklenburg. 84) Kollekte für die Volksmission in Mecklenburg. 85) Allgemeines Kirchenblatt. 86) Kindergottesdienst. 87) Emeritierungskassen-Beitrag. 88) Kollekte für den Pfalztag.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Bekanntmachungen.

72) G.-Nr. III. 1794.

Kornpreise.

Die amtlichen Kornpreise betragen für den 31. März d. J.:

Weizen je Zentner	7,70	Goldmark
Roggen " "	6,35	"
Hafer " "	5,95	"
Sommer-Gerste " "	8,05	"
Winter-Gerste " "	7,50	"
Speise-Erbsen " "	8,30	"
Futter-Erbsen " "	6,75	"

Raps ist je Zentner mit	11,—	Goldmark
Buchweizen " " " "	7,—	"
Mengerkorn " " " "	6,80	"

zu berechnen.

Schwerin, den 2. April 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

73) G.-Nr. III. 1891.

Kilometergelder.

Die Kilometergelder betragen ab 1. Januar d. J. bei Benutzung des eigenen Fahrrads 12 Goldpfennige, bei Fußmärschen 8 Goldpfennige für das Kilometer der kürzesten Verbindung der Hin- und Rückreise.

Schwerin, den 2. April 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

74) G.-Nr. III. 1891.

Gehaltserhöhung.

Die Grundgehälter betragen ab 1. April d. J.

für Gehaltsgruppe IX: 2160, 2250, 2340, 2460, 2550, 2670, 2760,
2850 Goldmark jährlich,

„ „ X: 2550, 2670, 2790, 2910, 3030, 3150, 3270,
3390 Goldmark jährlich.

Der Frauenzuschlag beträgt ab 1. April d. J.

monatlich 8 Goldmark, jährlich 96 Goldmark.

Die Kinderzuschläge sind für Kinder

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr auf 13 Goldmark monatlich,

„ „ „ 14. „ „ 156 „ jährlich,

„ „ „ 14. „ „ 15 „ monatlich,

„ „ „ 21. „ „ 180 „ jährlich,

„ „ „ 21. „ „ 17 „ monatlich,

„ „ „ 21. „ „ 204 „ jährlich

erhöht worden, ebenfalls mit Wirkung vom 1. April d. J. ab.

Der Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) beträgt ab 1. April d. J. bei einem Grundgehalt über 1734—2850 *M* jährlich

für Ortsklasse B: 570 *M*

„ „ C: 480 „

„ „ D: 390 „

„ „ E: 300 „

bei einem Grundgehalt über 2850—4620 *M* jährlich

für Ortsklasse B: 780 *M*

„ „ C: 630 „

„ „ D: 510 „

„ „ E: 390 „

Schwerin, den 2. April 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

75) G.-Nr. III. 1793.

Ortsklassenverzeichnis.

Nach einer Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen ist das Ortsklassenverzeichnis mit Wirkung vom 1. April 1924 dahin geändert, daß Slate (zu Parchim) fortan zur Ortsklasse C gehört.

Schwerin, den 29. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

76) G.-Nr. III. 1756.

Kirchenglocken.

Eine Reihe von Kirchgemeinden des Landes beabsichtigt, die abgelieferten Glocken durch neue zu ersetzen und steht vor der Frage, ob sie Bronze- oder Stahlglocken anschaffen soll. Da mehrere Gemeinden des Landes seit einiger Zeit Stahlgeläute besitzen, ersucht der Oberkirchenrat die Herren Pastoren dieser Gemeinden, über die mit den Stahlglocken gemachten Erfahrungen baldigst hierher zu berichten, damit die bereits gemachten Erfahrungen den Gemeinden mitgeteilt werden können, die vor der Frage der Neubeschaffung des Geläutes stehen.

Es ist vor allem darüber zu berichten, ob die in der Monatschrift für Gottesdienst und Kirchliche Kunst (Heft 10/12 1923 S. 177) ausgesprochenen Mängel der Stahlglocken sich auch dort bemerkbar gemacht haben. Als solche werden dort bezeichnet:

1. Schrill und hart klingen die kleinen Glocken. Bei allen Formaten fällt der verhältnismäßig kurze Nachklang der Glocken auf, der dem Geläute den Charakter einer gewissen Kurzatmigkeit verleiht.
2. Der Klang der Stahlglocken ist zwar hell und rein und weithin hörbar, aber es sind Töne ohne Glockenklangfarbe, ohne Charakter. Es fehlen die zahlreichen Ober- und Nebentöne, welche die Bronzeglocke neben dem Grundton erzeugt und deren Zahl und Stärke die weiche, melodische Klangfarbe bedingen.
3. Mit der Erschütterung beim Läuten ändert sich die Struktur des Stahles sehr bald, was auf die Klangfarbe einen nachhaltigen Einfluß ausübt.
4. Die Gußstahlglocken sind zwar billiger, aber, weil dem Rost sehr ausgesetzt, viel weniger dauerhaft.

Schwerin, den 1. April 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

77) G.-Nr. III. 1690.

Evangelische Preßarbeit in Mecklenburg.

Der Evangelische Preßverband Mecklenburg benötigt für seine weitere Arbeit eine genaue Übersicht über den Stand wie über die Verluste des evangelischen Schrifttums in Mecklenburg. Es kommen dabei nicht nur Gemeindeblätter in Frage, sondern auch sonstige evangelische Blätter, Zeitungen und Zeitschriften, die im Bereich unserer Landeskirche herausgegeben oder redigiert werden.

Die Herren Pastoren werden daher zu umgehendem Bericht aufgefordert darüber,

1. welches evangelische Blatt (Zeitschrift) von ihnen herausgegeben oder redigiert wird;
2. wie oft, wo und in welcher Auflage das Blatt erscheint;
3. ob das weitere Erscheinen des Blattes gesichert ist;
4. welches evangelische Blatt (Zeitschrift) etwa in früheren Jahren von ihnen herausgegeben bzw. redigiert wurde;
5. Wann und warum das betr. Blatt eingegangen ist, bzw. ob ein Wiedererscheinen in Aussicht steht und zu wann.

Die Berichte sind unmittelbar an die Geschäftsstelle des Evangelischen Presseverbandes Mecklenburg (zurzeit Pastor Albrecht in Gehlsdorf bei Rostock) einzusenden, die einen zusammengefaßten Bericht dem Oberkirchenrat vorlegen wird.

Etwasige Veränderungen (Einstellungen, Neuererscheinungen) sind in Zukunft ebenfalls der Geschäftsstelle des Presseverbandes mitzuteilen.

Die Pressestelle des Presseverbandes Mecklenburg bittet um Zusendung je eines Exemplars aller erschienenen und noch erscheinenden Nummern evangelischer Blätter zwecks Einrichtung eines Pressearchivs des evangelischen Schrifttums.

Schwerin, den 26. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

78) G.-Nr. III. 1554.

Posaunenchöre.

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat die Herren Pastoren auf die Wichtigkeit der Posaunenchöre für das kirchliche Leben hin. Sie können mithelfen, die Gottesdienste zu bereichern, Gemeindeabende, Missions- und Volksmissions-Feste auszugestalten. Sie dienen auch dazu, die Choräle und geistlichen Volkslieder unserm Volke wieder vertraut zu machen. Durch sie werden manche jungen Leute in die stete Berührung mit dem Gemeindeleben gebracht.

Bisher waren die Posaunenchöre in Deutschland ausschließlich Einrichtungen der evangelischen Kirche. Neuerdings hat man die Bedeutung der Posaunenchöre auch von seiten der politischen Parteien erkannt und mit großen Opfern Konkurrenz-Vereine eingerichtet. Dadurch ist die Gefahr entstanden, daß man so der Errichtung kirchlicher Posaunenchöre zuvorkommt und diese unmöglich macht. Die Herren Pastoren wollen sich daher die Pflege der vorhandenen und die Gründung neuer Chöre angelegen sein lassen. Auskunft in allen Fragen, welche die Einrichtung und Ausgestaltung der Posaunenchöre betreffen, erteilt Pastor Woz in Basedow bei Malchin.

Schwerin, den 24. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

79) G.-Nr. III. 1338.

Anfallversicherung der Friedhöfe.

Auf verschiedene an ihn gerichtete Anfragen teilt der Oberkirchenrat mit, daß die bisher mit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Cassel wegen Herabsetzung der für die Versicherung der Friedhöfe zu zahlenden Prämien bezw. den völligen Fortfall der Versicherung gepflogenen Verhandlungen ergebnislos verlaufen sind. Die fälligen Prämien werden daher gezahlt werden müssen.

Der Oberkirchenrat hat nunmehr bei dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß beantragt, mit den zuständigen Reichsbehörden wegen völliger Befreiung der kleineren Friedhöfe von der Versicherungspflicht in Verhandlung zu treten. Das Ergebnis dieses Schrittes wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben werden.

Schwerin, den 17. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

80) G.-Nr. I. 1607.

Kurprediger in Doberan-Heiligendamm.

Der Oberkirchenrat beabsichtigt, für die Zeit vom 14. Juni bis zum 15. September d. J. Kurprediger nach Doberan oder Heiligendamm abzuordnen. Eine besondere Entschädigung bezw. Beihilfe zur Bestreitung der Kosten des Aufenthalts während der Kurpredigertätigkeit kann auf Antrag gezahlt werden. Die Höhe dieser Entschädigung wird den Bewerbern bei Beantwortung ihres Bewerbungsschreibens mitgeteilt werden. Es sind drei Kurperioden in Aussicht genommen, und zwar:

1. vom 14. Juni bis zum 14. Juli,
2. vom 15. Juli bis zum 15. August,
3. vom 16. August bis zum 15. September.

Bewerbungen sind baldmöglichst an den Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, den 29. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

81) G.-Nr. III. 1792.

Volkshochschule.

Der Hauptausschuß für die Staatliche Volkshochschule fordert in einer Bekanntmachung vom 19. d. M. in der Amtlichen Beilage Nr. 27 zum Rgbl. dazu auf, daß diejenigen, die geneigt sind, sich für den Vortragswinter 1924/25 zur Verfügung zu stellen, dies dem Hauptausschuß für die staatliche Wohlfahrtspflege in Schwerin bis zum 1. Mai 1924 mitteilen möchten. Dabei ist anzugeben: Gegenstand der Vorträge; Anzahl der Vortragsabende; Zeit; ob die Vorträge nur am Wohnort oder auch außerhalb gehalten werden können; ob der Lehrgegenstand in Vorträgen oder in der Form von Arbeitsgemeinschaften behandelt wird; sonstige Bemerkungen. Die sich Meldenden werden für Vor-

träge, die nicht bisher schon zugelassen sind, weiter um Angabe gebeten, in welcher Weise sie sich auf dem gewählten Lehrgebiet selbständig und fördernd betätigt haben.

Der Oberkirchenrat gibt denjenigen Herren Pastoren, die sich für solche Vorträge zur Verfügung stellen wollen, hierdurch von dieser Aufforderung Kenntnis.

Schwerin, den 29. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

82) G.-Nr. III. 1655.

**Kollektenverzeichnis
für das Vierteljahr April/Juni 1924.**

- | | |
|--------------------------------|--|
| Palmsonntag (13. April): | Kollekte für die Arbeit des Jugendpastors. (Ertrag an Pastor Meyer, Schwerin, Anstasiastr. 4. Postcheck Hamburg 65 379 oder Mecklenburgische Depositen- und Wechselbank, Schwerin, s. auch unten.) |
| Karfreitag (18. April): | Kollekte für die Hausarmen bezw. für die Gemeindepflege der betr. Gemeinden. |
| Ostern (20. oder 21. April): | Kollekte für den Evangelischen Pressverband Mecklenburg. (Ertrag an Pastor Gehrke, Wolfenshagen bei Mönchshagen, Postcheck Hamburg 11 Nr. 12 684 oder Mecklb. Depositen- und Wechselbank, Agentur Rostock, Goldkonto Nr. 121 905.) |
| Misericordias Domini (4. Mai): | Kollekte für die Volksmission in Mecklenburg. (Ertrag an Pastor Rohrdanz, Grabow. Postcheck Hamburg 65 252) s. auch Pfingsten. |
| Jubilae (11. Mai): | Kollekte für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft. (Ertrag an Pastor D. Schmalz, Schwerin, Bismarckstr. 11.) |
| Kantate (18. Mai): | Kollekte für kirchliches Musik- und Gesangswesen in Mecklenburg. (Ertrag an die Oberkirchenratsklasse, Schwerin, Postcheck Hamburg 35 682 oder Mecklb. Depositen- und Wechselbank, Schwerin.) |
| Himmelfahrt (29. Mai): | Kollekte für die Innere Mission in Mecklenburg. (Ertrag an Pastor Studemund, Schwerin, Bismarckstr. 3, Postcheck Hamburg 5953.) |
| Gaudi (1. Juni): | Letzter Termin für die zwischen dem 20. April und dem 1. Juni d. J. einzusammelnde Kollekte zur Erhaltung der ev.-luth. Schule in Mecklenburg-Schwerin. (Ertrag an die Oberkirchenratsklasse, Konto siehe unten.) |
| Pfingsten (8. oder 9. Juni): | Kollekte für die Heidenmission. (Ertrag an Amtshauptmann Reinhardt, Schwerin, Post- |

- Postfach Hamburg 609, Ersparisanstalt Schwerin, Konto 2509.)
- Pfingsten (8. oder 9. Juni): Kollekte für die Volksmission in Mecklenburg, falls Misericordias Domini nicht für diese kollektiert ist. (Ertrag wie oben.)
1. nach Trinitatis (22. Juni): Kollekte für die Meckl. Bibelgesellschaft, falls Jubilate nicht für diese kollektiert ist. (Ertrag wie oben.)
2. nach Trinitatis (29. Juni):
(Buß- und Betttag vor der Ernte) Kollekte für die Hausarmen bezw. für die Gemeindepflege der betr. Gemeinde.

Die Konten der Landeskirchenkasse sind:

Postcheckkonto Hamburg 35 682.

Bankkonten:

Depositen- und Wechselbank 113 225.

Genossenschaftsbank 7506.

Girozentrale Mecklenburg 436.

Raiffeisenbank Mecklenburg 20 257.

Meckl. Beamtenbank 3270.

„Deutschland“ Versicherungsbank, Schwerin.

Reichsbankgirokonto.

Schwerin, den 24. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

83) G.-Nr. III. 1656.

Kollekte für den Evangelischen Presbyterverband Mecklenburg.

Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an, daß an einem der beiden Oftertage in allen Kirchen des Landes eine allgemeine Kollekte für die evangelische Presbyterarbeit in Mecklenburg gehalten werde. Der Ertrag ist an den Kassensführer des Evangelischen Presbyterverbandes Mecklenburg, Herrn Pastor Gehrke in Volkenshagen bei Mönchhagen (Postfach Hamburg 11 Nr. 12 684 oder Meckl. Depositen- und Wechselbank, Agentur Rostock, Goldkonto Nr. 121 905), einzusenden. Bei der großen Bedeutung der Presbyterarbeit bedarf es einer besonderen Empfehlung der Kollekte an die Herren Pastoren nicht. Der Kollektenertrag ist in erster Linie dazu bestimmt, um die Herausgabe des regelmäßig an die meisten mecklenburgischen Zeitungen zur Versendung kommenden Nachrichtenblattes zu ermöglichen.

Schwerin, den 24. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

84) G.-Nr. III. 1657.

Kollekte für die Volksmission in Mecklenburg.

Da die im vorigen Jahre für die Volksmission abgehaltene Kollekte in der Zeit der größten Geldentwertung angefeht war, so hat sie irgendwie nennenswerte Beträge nicht erbracht. Die Herren Pastoren wollen daher entweder am Sonntag Misericordias Domini (4. Mai) oder an einem der beiden Pfingsttage d. J. (8. oder 9. Juni) erneut in allen Kirchen des Landes für die Volksmission sammeln und die Kollektenerträge an Herrn Pastor Rohrdanz, Grabow (Postfach Hamburg 65 252), einsenden. Die verheißungsvoll zunehmende Arbeit der Volksmission bedarf großer Mittel, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Schwerin, den 24. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

85) G.-Nr. III. 1684.

Allgemeines Kirchenblatt.

Auf Veranlassung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses macht der Oberkirchenrat auf das in der Regel monatlich einmal erscheinende „Allgemeine Kirchenblatt für das evangelische Deutschland“ aufmerksam. Es ist das Amtsblatt des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und wird im Auftrage der zur Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz verbundenen Kirchenregierungen von Oberkonsistorialrat Finckh herausgegeben. Es enthält die Kirchengesetze und amtlichen Bekanntmachungen aller deutschen evangelischen Landeskirchen. Der Preis beträgt zurzeit für das einzelne Heft 16 Goldpfennige. Der Bezug kann durch Postämter, Buchhandlungen, sowie durch den Verlag Carl Grüniger Nachfolger (Ernst Klett), Stuttgart, erfolgen.

Schwerin, den 26. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

86) G.-Nr. III. 1722.

Kindergottesdienst.

Der norddeutsche Verband für Kindergottesdienst hält in der Zeit vom 10.—12. Juni d. J. seine XI. Konferenz in Braunschweig ab. Im Programm sind folgende Veranstaltungen vorgesehen:

Dienstag, abends 6 Uhr: Festgottesdienst im Dom;

Mittwoch vormittag: Hauptversammlung mit dem Thema „Die Kindertümllichkeit im Kindergottesdienst, ihre Notwendigkeit und ihre Gefahren“;

Mittwoch nachmittag: 2 Festkindergottesdienste;

Mittwoch abend: Elternabend mit 2 Ansprachen über „Das Alltagsleben des Kindes“ und „Das Sonntagsleben des Kindes“.

Schwerin, den 27. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

87) G.-Nr. III. 1667.

Emeritierungskassen-Beitrag.

Der auf Grund des § 13, 2 der Emeritierungsordnung vom 4. Januar 1900 zu zahlende Emeritierungskassen-Beitrag wird bis auf weiteres nicht mehr erhoben werden. Es fällt dadurch auch der betr. Abzug in den Veranschlagungen der Pfarr-Einkünfte bis auf weiteres fort.

Schwerin, den 31. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

88) G.-Nr. III. 1008.

Kollekten für den Pfalztag.

Aus 57 Gemeinden ist der Ertrag der obigen Kollekte bisher nicht eingesandt worden. Der Oberkirchenrat fordert die Herren Pastoren dieser Gemeinden auf, den Kollektenertrag nunmehr unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. April d. Jz., an die Landeskirchenkasse zu überweisen. In den Fällen, in denen die Kollekte Erträge nicht erbracht hat oder nicht abgehalten worden ist, ist gleichfalls spätestens bis zum 15. April darüber hierher zu berichten.

Schwerin, den 31. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

Seite 76
(leer)